

Zur 25. Stadtbezirksratssitzung am 2. Juni 2010 wird

- angefragt
- ein Beschluss beantragt über eine Entscheidung nach § 55 c Abs. 1 NGO
- ein Beschluss beantragt über einen Vorschlag nach § 55 c Abs. 5 NGO
- ein Beschluss beantragt über eine Anregung (als Bitte oder Empfehlung zu verstehen) nach § 55 c Abs. 5 NGO
- ein Beschluss beantragt über die Erhebung von Bedenken nach § 55 c Abs. 5 NGO

**Gegenstand: Haltverbot in der Pillaustraße**

Der Stadtbezirksrat regt an, das absolute Haltverbot in der Pillaustraße, Höhe Pillaustraße 11 gegenüber der Ausfahrt BBR zu ändern in

1. ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286) mit
2. dem Zusatzschild „7.00 bis 16.00 Uhr“ (oder ähnlichen Bürozeiten)

**Begründung**

Das Haltverbot in der Pillaustraße wurde offensichtlich eingerichtet, um das Ein- und Ausfahren für das Gelände der Firma BBR zu erleichtern; insbesondere für Lkws reicht der Platz nicht aus. Ein hier haltendes Fahrzeug stellt keine Verkehrsgefährdung dar. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb ein eingeschränktes Haltverbot nicht ausreichen sollte. Ein solches eingeschränktes Haltverbot würde insbesondere für die direkten, z.T. älteren Anwohner das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen (z.B. von Einkäufen) an dieser Stelle ermöglichen. Außerhalb der Bürozeiten findet nach Beobachtung der Anwohner auch kein Lkw-Lieferverkehr mehr statt, sodass das Haltverbot auf die Bürozeiten bis 16.00 oder 17.00 Uhr beschränkt werden kann.

*Frank Flake*

---